

Antrag
des
Wirtschafts- und Finanz-Ausschusses

über den Antrag gemäß § 34 LGO 2001 des Abgeordneten Kasser betreffend
Stärkung des gemeinnützigen Wohnbaus und Verbesserung der Rechte von
Mieterinnen und Mietern

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die NÖ Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung heranzutreten und
darauf hinzuwirken, dass

- § 36 WGG dahingehend ergänzt wird, dass die einer Bauvereinigung auferlegten Pflichten nach dem WGG sowie die Aufsichtsrechte der Behörde auch nach Entziehung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit bis zum Zeitpunkt gelten, an dem die endgültige Geldleistung tatsächlich geflossen ist und
- die Finanzierungsbeiträge der Mieter für den Fall des Konkurses oder der Insolvenz eines gemeinnützigen Wohnbauträgers nach dem WGG in der Insolvenzordnung als Masseforderung definiert werden.

2. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO 2001 wird der Antrag Ltg.-1907/A-3/638 miterledigt.“

Ing. Mag. Teufel
Berichterstatter

Hinterholzer
Obfrau